

# **Satzung über die Standgebühren für die Wochenmärkte in der Stadt Döbeln**

(bekannt gemacht im Amtsblatt am 19.02.2009, in Kraft getreten am 20.02.2009)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 28.08.2004, in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht / Gebührenhöhe**

Für die Überlassung von Raum sowie für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Döbeln nachfolgende öffentlich-rechtliche Gebühren:

### 1. Standgebühren für jeden Wochenmarkt

- |  |        |
|--|--------|
| - je angefangener m <sup>2</sup>   | 1,75 € |
| - je genutzter Stromanschluss  | 3,50 € |
| - Pauschale für die Bereitstellung mobiler Toilettenanlagen je Marktteilnehmer | 2,75 € |

### 2. Standgebühren für den Sonnabendmarkt, wenn der Handel auf Lebensmittel und auf Erzeugnisse der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion beschränkt bleibt

- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| - je angefangener m <sup>2</sup> | 0,20 € |
| - je genutzter Stromanschluss    | 1,75 € |

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Standfläche benutzt oder in wessen Interesse diese in Anspruch genommen wird,
2. wer die Versorgungsleistung oder die Versorgungseinrichtungen in Anspruch nimmt,
3. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr ist mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Standgebühren für den Wochenmarkt in der Stadt  
Döbeln, Beschluss Nr. 221/19/2001 vom 25.10.2001 außer Kraft.

ausgefertigt: 12.12.2008

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer  
Oberbürgermeister